

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrcostenersatzsatzung)**

vom 29.08.2013 (ABl. Nr. 18 vom 30.08.2013)

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

## **§ 2 Kostenersatz**

1. Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

2. Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG:

- a) Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau in Höhe der zeitlich personellen Inanspruchnahme und sonstiger Aufwendungen nach Kostenersatztarif und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
- b) teilweisen Kostenersatz in Höhe von 50 % der Gesamtaufwendungen nach Kostenersatztarif für die Erstellung des externen Notfallplanes, dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.

3. Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG:

vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, der seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur

Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes**

1. Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Feuerwehrwache / dem Feuerwehrgerätehaus, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht im Kostenersatztarif besondere Pauschalbeträge benannt werden. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung damit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

3. Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

### **§ 4**

#### **Kostenersatzhöhe**

1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Gesamtkostenersatz setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Kostenersatztarifes zusammen.

3. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Nutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Kostentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde. Je Minute kommt 1/60 des Kostenersatzes je Stunde in der jeweiligen Tarif-Nummer zum Ansatz.

4. In den Tarifnummern des Kostenersatztarifes sind die Kosten für Kraftstoff, Öl, und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölsperren enthalten.

5. Zusätzlich zu den Tarifnummern des Kostenersatztarifes werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel sowie Kosten für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung- / Ausrüstung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 5**

#### **Kostenschuldner**

1. Zum Ersatz von Kosten der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

2. Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen bzw. Leistungen der Feuerwehr ist zum Kostenersatz verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

3. Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Inanspruchnahme Dritter**

1. Die Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.

2. Die dadurch entstandenen Kosten der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem Kostenschuldner auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

### **§ 7**

#### **Erhebung, Fälligkeit, Verzicht**

1. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe fällig.

2. Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung) vom 20.12.2001 (ABl. Nr. 20/21 vom 27.12.2001) außer Kraft.

---

Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

### „Kostenersatztarif“

#### Pauschalsätze

Tarif - Nr.	Leistung	Kostenersatz je Stunde in EUR
1.	Stundensätze Personal	
1.1	Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	24,03
1.2	Personal des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	33,07
1.3	Personal des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	49,43
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Einsatzleitwagen	87,25
2.2	Führungsfahrzeug, PKW	116,30
2.3	Drehleiterfahrzeug	83,76
2.4	Löschgruppenfahrzeug	58,97
2.5	Tanklöschfahrzeug	66,60
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	88,54
2.7	Rüstwagen	210,74
2.8	Gerätewagen	71,12
2.9	Wechseladerfahrzeug	164,57
2.10	Abrollbehälter	72,99
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	85,00
2.12	Rettungsboot	64,58
2.13	Feuerwehrranhänger	50,70
2.14	Multicar	60,13
2.15	LKW	69,99
3.	besondere Pauschalbeträge	
3.1	Reinigung und Imprägnierung von Feuerwehreinsatzbekleidung / je Stck.	6,57
3.2	Abpumpen von Feuerlöschbrunnen inkl. Protokollerstellung / je Brunnen	120,00
3.3	Entsorgung von aufgenommenen Schadstoffen / pro kg	0,33
3.4	10 m Ölsperre / je Stunde	0,19
3.5	Hilfeleistung bei Patiententransport (Tragehilfe)	130,00
3.6	verwendete Verbrauchsmittel werden zusätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet	
3.7	Funktionsprüfungen von feuerwehrtechnischem Gerät / Ausrüstung werden als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde mit einem Viertel des Stundensatzes nach Tarifnummer 1.1 des Kostenersatztarifes berechnet	